

Luzern, 19. September 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 1056**

Nummer: P 1056
Eröffnet: 30.01.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 19.09.2023 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 955

Postulat Fässler Peter und Mit. über die Sicherung von vorhandenen, stark frequentierten Badeplätzen am Vierwaldstättersee

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, zusammen mit den entsprechenden Standortgemeinden zu prüfen, wo am Vierwaldstättersee vorhandene, stark frequentierte inoffizielle Badeplätze für schwimmende Personen sicherer gemacht werden können. Die offiziellen Badeanstalten seien nicht mehr ausreichend, wodurch neue inoffizielle Badeplätze entstanden seien. Solche befänden sich beispielsweise beim Richard-Wagner-Museum, bei der Lidowiese in der Stadt Luzern oder beim Schiffssteg Meggerhorn in Meggen. Diese inoffiziellen Badeplätze seien seeseitig nicht als solche markiert, was immer wieder zu gefährlichen Begegnungen mit Booten aller Art und schwimmenden Personen führe. In den Sommermonaten seien daher temporäre Markierungen anzubringen, was dem Schutz der Badenden und Bootsführenden diene.

Die Verkehrsregeln der Bundesgesetzgebung über die Schifffahrt enthalten bereits Vorschriften zum Schutz von Badenden. Mit gelben Schwimmkörpern können Wasserflächen gekennzeichnet werden, die für die Schifffahrt gesperrt sind, was bei allen Badeanstalten am See der Fall ist (Art. 37 Abs. 2 der Verordnung über die Binnenschifffahrt [BSV]; SR [747.201.1](#)). Motorschiffe, ausgenommen solche im öffentlichen Auftrag (z.B. Kursschiffe), dürfen die innere Uferzone grundsätzlich nur befahren, um an- oder abzulegen, stillzuliegen oder Engstellen zu durchfahren (Art. 53 Abs. 1 Bst. a BSV; zur Ausnahme in einem Teil der Luzerner Seebucht vgl. § 24 Verordnung über die Schifffahrt, SRL Nr. [787](#)). In der inneren und äusseren Uferzone dürfen Motorschiffe nicht schneller fahren als 10 km/h (Art. 53 BSV). Als innere Uferzone gilt der Gewässergürtel bis zum Abstand von 150 Metern vom Ufer, als äussere Uferzone derjenige ausserhalb der inneren Uferzone bis zum Abstand von 300 Metern vom Ufer, von Wasserpflanzenbeständen, die dem Ufer vorgelagert sind oder von Einbauten im Gewässer (Art. 53 BSV). Auch Ruder- und Segelschiffe müssen die Geschwindigkeit so anpassen, dass sie ihren Verpflichtungen im Verkehr jederzeit nachkommen können (Art. 41 Abs. 1 BSV). Für alle Schiffsführerinnen und -führer gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht auf dem See: Sie haben sich zu vergewissern, ob das Befahren eines Gewässers gefahrlos möglich ist, passen die Fahrt den örtlichen Gegebenheiten an und treffen alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen. Insbesondere sind Gefährdung und Belästigung von Menschen zu vermeiden (Art. 5 BSV).

Im Postulat geht es um «inoffizielle» Badeplätze. Diese sind temporär und befinden sich teilweise direkt neben Landstellen der Kursschiffahrten, neben Hafeneinfahrten und neben Bootshäusern. Im Umfeld dieser Einrichtungen ist ein Schifffahrtsverbot zweckwidrig. Zudem ist das Baden im Umkreis von 100 Metern um Hafeneinfahrten und Landstellen der Fahrgastschiffe schon von Bundesrechts wegen verboten (Art. 77 Abs. 1 BSV). Werden Badestellen mit einer Markierung mit kugelförmigen Schwimmkörpern versehen, hat dies die Folge, dass keine Stand-Up-Paddles mehr einwassern dürfen, da diese rechtlich gesehen in die Gruppe der Paddelboote beziehungsweise in die Untergruppe der Ruderboote fallen und damit vom Verbot, die gekennzeichnete Wasserfläche zu befahren, mitefasst wären. Das temporäre Anbringen von Schwimmkörpern, welche Sperrflächen bezeichnen, wäre in der Bewirtschaftung aufwändig, da die Schwimmkörper im Seegrund zu verankern sind, und könnte zudem mehr Verwirrung als Klarheit schaffen. Darüber hinaus ist die Signalisation einer Sperrfläche eine Verkehrsbeschränkung, die von der zuständigen Schifffahrtsbehörde (Strassenverkehrsamt) nur in Form einer formellen Verkehrsanordnung erlassen werden kann. Verkehrsanordnungen bedürfen einer Güterabwägung im Einzelfall und die Publikation der Anordnung im Kantonsblatt (allenfalls mit Beschwerdeverfahren).

Die meisten Badenden halten sich im ufernahen Bereich auf und sind dadurch bereits durch die Verkehrsregeln der Bundesgesetzgebung über die Schifffahrt geschützt. Streckenschwimmer halten sich hingegen oft nicht in den für die Schifffahrt gesperrten Wasserflächen vor Badeanstalten auf und verzichten immer wieder auf gut sichtbare Schwimmhilfen. Auch Stand-Up-Paddlerinnen und -paddler sind oft ausserhalb der äusseren Uferzone anzutreffen, ohne dass sie die vom Gesetz her vorgeschriebenen Schwimmhilfen mitführen. Diese Seennutzerinnen und -nutzer setzen sich durch ihr eigenes Verhalten einer erhöhten Gefahr aus, woran auch eine Signalisation von Sperrflächen im Uferbereich nichts ändern würde.

Zwar trifft zu, dass die Anzahl der Personen zugenommen hat, welche ihre Freizeit im und am Wasser verbringen. Zudem gibt es immer mehr Sport- und Freizeitgeräte, welche ihre Verwendung im Wasser finden. Wenn sich jedoch sämtliche Wassersportlerinnen und -sportler an die bestehenden Verkehrsregeln und Verhaltensrichtlinien halten und gegenseitig aufeinander Rücksicht nehmen, ist ein genügender Schutz sowohl für Badende als auch für die anderen Personen, die den See nutzen, vorhanden.

Zusammengefasst sind weitere Sperrungen von Wasserflächen an Uferabschnitten, die für das Baden genutzt werden, in der Regel aufgrund der Verhältnisse nicht möglich oder nicht geeignet oder wären in der Form einer temporären Anordnung aufwändig. Die heutige Praxis – Anordnung von Sperrungen auf Antrag der Gemeinden, die für die bestimmungsgemässe Nutzung ihrer Ufergrundstücke verantwortlich sind – hat sich bewährt und zusammen mit den Verkehrsregeln der Bundesgesetzgebung besteht ein genügender Schutz für Badende. Im Sinne einer Sensibilisierung für die Thematik sind wir aber bereit, die Gemeinden anzuschreiben und darauf hinzuweisen, dass auf Gesuch und Kosten einer Gemeinde das Strassenverkehrsamt in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei die Situation bei veränderten Verhältnissen jederzeit neu beurteilen und verhältnismässige Verkehrsbeschränkungen auf den Wasserflächen vor einem von der Öffentlichkeit genutzten Ufergrundstück anordnen kann. In diesem Sinn beantragen wir Ihrem Rat die teilweise Erheblicherklärung des Postulats.